

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Unna

Artikel 1

Die am 03.11.2009 beschlossene Geschäftsordnung (GeschO) für den Kreistag des Kreises Unna wird wie folgt geändert:

§	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
1 Abs. 2	Ist der Landrat an der Einberufung verhindert,....	Ist der Landrat an der Einberufung gehin- dert, ...
7 Abs. 3	Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.	Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.
11 Abs. 2	Anträge von Kreistagsabgeordneten und von Fraktionen nach § 12 und Anträge nach § 6 Abs.1 sind an den Landrat ...	Anträge von Kreistagsabgeordneten und von Fraktionen nach § 12 und Anträge nach § 6 Abs.1 GeschO sind an den Landrat ...
20 Abs. 6	Wenn der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der Kreisdi- rektor darauf aufmerksam macht, ...	Wenn der Vorsitzende oder im Falle der Ver- hinderung des Landrates der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, ...
23	Die Nummerierung der Absätze lautete bisher 1 – 3 sowie darauf folgend 2 – 4, die korrek- te Nummerierung der Absätze lautet 1 – 6	
23 Abs. 3 Buchst. e)	bei Abstimmungen und Wahlen: ... die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahler- gebnisses gem. § 23 Abs. 2 der Ge- schäftsordnung, ...	bei Abstimmungen und Wahlen: ... die Beanstandung der Richtigkeit eines fest- gestellten Abstimmungs- und Wahlergebnis- ses gem. § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung, ...
23 Abs. 6	Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Stabstelle KT (§ 4) zuzuleiten.	Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Stabstelle LK (§ 4) zuzuleiten.
24 Abs. 1 Buchstabe d)	Die Untergliederung des Buchstaben d) wird unter den Text eingerückt	
24 Abs. 1 Buchst. d) Unterbuchst. a)	Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. § 58 Abs. 1 und § 59 KrO NW wahr- nimmt,	Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. § 58 Abs. 1 und § 59 KrO NRW wahrnimmt,
24 Abs. 5	Ein Abdruck der Einladung, der Sitzungs- vorlagen und der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist neben den Aus- schussmitgliedern auch den anderen Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.	Ein Abdruck der Einladung, der Sitzungsvor- lagen und der Niederschriften über die Aus- schusssitzungen ist neben den Ausschuss- mitgliedern auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und den Sprecher/innen der Gruppen zuzuleiten.

§	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
24 Abs. 6	Fragestunden für Einwohner finden in den Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.	Fragestunden für Einwohner finden aus-schließlich in den Sitzungen des Kreistages statt.

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Unna tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.